

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH 2024



Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2024 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen mussten. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2023 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 können insoweit von den vorläufigen Netzentgelten abweichen. Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.

Die Beschlusskammer 8 der BNetzA hat Mitte Juni dieses Jahres ein zweites Eckpunktepapier zur "Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14 a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300" (Az. BK8-22-010-A) zur Konsultation gestellt. Mangels Erlass einer finalen Festlegung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte zum 15.10.2023 existieren derzeit noch keine verbindlichen Vorgaben zur Netzentgeltreduzierung, die Verbraucherinnen und Verbrauchern mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu gewähren sind. Vor diesem Hintergrund weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2024 von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen können, sollte die finale Festlegung der Beschlusskammer 8 von den Vorgaben des konsultierten Eckpunktepapiers abweichen.

Die Umsatzsteuer ist in den nachfolgenden Preisblättern 1 bis 8 nicht enthalten. Auf Basis der nachfolgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe sowie der gesetzlichen Umlagen und Zusatzdienstleistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und den Entgelten hinzugefügt.

Stand: 25.10.2023 Seite 1 von 14 gültig ab 01.01.2024



<u>Inhalt</u>

Preis	blatt 1 - Netznutzungsentgelte	3	
1.1	Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Jahresleistungspreissystem	3	
1.2	Netznutzungsentgelte für RLM-Entnahmestellen im Monatsleistungspreissystem	3	
1.3	Netznutzungsentgelte für SLP-Entnahmestellen (ohne Leistungsmessung)	4	
1.3a	Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Vereinbarung ab dem 01.01.2024)	5	
	Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)	5	
	Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)	5	
Preis	blatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)	6	
2.1	Preise für den Messstellenbetrieb	6	
2.1.1	Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen	6	
2.1.2	Preise für den Messstellenbetrieb von SLP-Entnahmestellen	6	
2.2	Verlustenergie-Aufschlag	7	
Preis	blatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt	8	
Preis	blatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität	9	
4.1	Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldeten Funktionslastprüfungen	9	
4.2	Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen	10	
Preis	blatt 5 - Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)	11	
Preis	blatt 6 - Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	12	
Preis	Preisblatt 7 - Zusatzdienstleistungen		
	blatt 8 - Installation, Betrieb, Wartung einer Technischen Einrichtung ß § 9 EEG	14	

Stand: 25.10.2023 Seite 2 von 14 Gültig ab 01.01.2024



Preisblatt 1 - Netznutzungsentgelte

Alle Preise verstehen sich zzgl. der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 2), der Konzessionsabgabe (Preisblatt 3), der Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (Preisblatt 5) und der StromNEV-Umlage (Preisblatt 6).

1.1 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Enthamnestene	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kWa	ct/kWh	€/kWa	ct/kWh
Hochspannungsnetz	13,21	4,23	113,64	0,21
Umspannung HS/MS	14,56	4,72	127,25	0,21
Mittelspannungsnetz	20,08	5,04	131,45	0,58
Umspannung MS/NS	24,05	5,45	144,32	0,64
Niederspannungsnetz	27,34	8,75	125,95	4,80

1.2 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) im Monatsleistungspreissystem¹

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Entnahmestelle	Leistungspreis	Arbeitspreis
Enthammestene	€/kW und Monat	ct/kWh
Hochspannungsnetz	18,94	0,21
Umspannung HS/MS	21,21	0,21
Mittelspannungsnetz	21,91	0,58
Umspannung MS/NS	24,05	0,64
Niederspannungsnetz	20,99	4,80

Stand: 25.10.2023 Seite 3 von 14 Gültig ab 01.01.2024

¹ Entgelte für Messstellenbetrieb werden anteilig berechnet.



1.3 Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung	70,00	6,92
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ²		
Entnahme durch Speicherheizungen im Niederspannungsnetz		3,12
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar		4,35
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco		5,62
Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge im Niederspannungsnetz ³		5,27

Stand: 25.10.2023 Seite 4 von 14 Gültig ab 01.01.2024

² Preise vorbehaltlich einer noch ausstehenden gesetzlichen Regelung. Ein vermindertes Netzentgelt kann für Neuanlagen nur bei separater Messung - die durch einen Funkrundsteuerempfänger angesteuert werden kann - in Anspruch genommen werden. Vorhandene Altfälle im 1-Zählerprinzip genießen bis auf weiteres Bestandsschutz.

³ Gemäß § 14a EnWG gelten folgende Bedingungen:

⁻ bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher

⁻ Schaffung einer technischen Möglichkeit zur Steuerung der Ladeeinrichtung auf Anforderung des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer

⁻ der Netzbetreiber behält sich vor bei Netzengpässen die Ladeeinrichtung zu steuern

⁻ die steuerbare Ladeeinrichtung besitzt eine separate Mess- und Marktlokation



1.3a Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG (Vereinbarung ab dem 01.01.2024)

Wir behalten uns eine Anpassung der Regelungen vor, soweit dies nach Veröffentlichung der endgültigen Festlegungen erforderlich wird.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Entnahmestelle	Arbeitspreis	Gutschrift [*]
Enthalinestene	ct/kWh	€/Jahr
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	6,92	n.v.

^{*}Die Höhe der Gutschrift wird erst nach Veröffentlichung der endgültigen Festlegung BK8-22/010-A bekannt gegeben.

Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)

Entnahmestelle	Arbeitspreis**
Littialillestelle	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,77

Modul 2 kann ausschließlich für über einen separaten Zählpunkt erfasste steuerbare Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung gewählt werden.

Stand: 25.10.2023 Seite 5 von 14 Gültig ab 01.01.2024

^{**}Reduktion des Arbeitspreises auf 40 %



Preisblatt 2 - Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistung)

2.1 Preise für den Messstellenbetrieb

2.1.1 Preise für den Messstellenbetrieb von RLM-Entnahmestellen

Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 161,05 €/a.

Messspannungsebene	mit Wandlersatz	ohne Wandlersatz⁴
Messspailluligsebelle	€/a	€/a
Hochspannung		2.381,10
Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	756,52	556,52
Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)	562,50	508,19

Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM) werden turnusgemäß monatlich abgerechnet.

2.1.2 Preise für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) von Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung (SLP) bei unterschiedlichem Messturnus

Zählertyp	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zamertyp	€/a	€/a	€/a	€/a
Eintarifzähler	13,17	15,40	19,85	37,66
Zweitarifzähler ⁵	24,59	28,01	34,85	62,21
Zweitarif-2-Richtungszähler	25,35	29,50	37,79	70,96
Maximumzähler ⁶	83,60	87,75	96,04	129,21
Prepaymentzähler ⁷	87,64			
Elektronischer Haushaltszähler	25,35	28,77	35,61	62,97
Messeinrichtung gemäß § 21b EnWG a. F. (EDL)	25,35	28,77	35,61	62,97
Wandler ⁷	54,31			
Tarifschaltgerät ⁷	14,82			

Die Preise gelten für Turnusablesungen. SLP-Kunden können turnusgemäß 1 bis 12-mal jährlich abgerechnet werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, wird die minimal mögliche Anzahl an Turnusablesungen pro Jahr durchgeführt.

Preise für neu eingebaute intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen befinden sich auf einem separatem Preisblatt auf der Homepage:

https://www.netzservice-swka.de/netze/inhalte/strom/messzugang.php.

.

⁴ Stromwandlersatz wird kundenseitig gestellt.

⁵ inkl. Tarifschaltgerät/Funkrundsteuerempfänger zur Tarifumschaltung bzw. Unterbrechnung.

⁶ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) bzw. ersatzweise Lastgangzähler ohne Lastgangmessung und Fernauslesung können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

⁷ Bei diesen Geräten erfolgt keine Messung.



2.2 Verlustenergie-Aufschlag

Verlustenergie-Aufschlag ⁸				
Trafogröße [kVA] Lastabhängige Trafoverluste (prozentualer Aufschlagen je 1/4h-Wert des realen Lastganges) [%]				
100	1,63			
125	1,57			
160	1,53			
200	1,50			
250	1,47			
315	1,44			
400	1,42			
500	1,40			
630	1,38			
800	1,37			
1.000	1,36			

Stand: 25.10.2023 Seite 7 von 14 Gültig ab 01.01.2024

⁸ Weichen bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung die Entnahmespannungsebene und Messebene voneinander ab, werden die bei der Umspannung auftretenden Verluste berücksichtigt. Dies erfolgt auf der Grundlage von trafospezifischen Herstellerangaben und der Berechnung eines abrechnungsrelevanten, virtuellen Lastgangs.



Preisblatt 3 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe (KA)		
	ct/kWh	
für Tarifkunden		
in der Hochlastzeit	1,99	
in der Schwachlastzeit ⁹	0,61	
für Sondervertragskunden ¹⁰	0,11	

Hinweis:

Für den Eigenverbrauch der Gemeinde in Niederspannung wird ein Kommunalrabatt gemäß § 3 Abs. 1 KAV gewährt.

Stand: 25.10.2023 Seite 8 von 14 Gültig ab 01.01.2024

⁹ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabesatzes für die Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Leistungsmessung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Kann nur abgerechnet werden, wenn ein Nachweis seitens des Lieferanten/Kunden vorliegt.

Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes in der Niederspannung nach der Konzessionsabgabenverordnung sind - neben Sonderverträgen für Nachtspeicherheizungs- und Wämepumpenkunden - (1) eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und (2) eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres. Dies ist messtechnisch durch eine Leistungsmessung in Form eines Maximumzählers (Ein- oder Zweitarifzähler) oder ersatzweise eines Lastgangzählers ohne Fernauslesung und Lastgangmessung nachzuweisen.



Preisblatt 4 - Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

4.1 Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung und angemeldeten Funktionslastprüfungen¹¹

Entnahmestelle	Vereinbarte Netzreservekapazität			
Enthammestene	bis 200 h/a	> 200 - 400 h/a	> 400 - 600 h/a	
	€/kWa	€/kWa	€/kWa	
Hochspannungsnetz	33,03	39,64	46,25	
Umspannung HS/MS	36,40	43,68	50,96	
Mittelspannungsnetz	45,63	54,76	63,89	
Umspannung MS/NS	50,10	60,12	70,14	
Niederspannungsnetz	136,70	164,04	191,38	

Stand: 25.10.2023 Seite 9 von 14 Gültig ab 01.01.2024

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen spätestens zum 30.11. des Vorjahres für das Folgejahr eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller vertraglicher Vereinbarung. Netzreservekapazität kann gleichermaßen bspw. für Funktionslastprüfungen in Zusammenhang mit Inbetriebnahmeprüfungen bestellt und nach Abstimmung in Anspruch genommen werden.



4.2 Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve-Übergabestellen

Übergabe	Reserve-Übergabe ¹²	Entgelt Reserveleistung ¹³ €/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	9,24
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	12,60
20-kV	Anderes Verteilnetz	45,63

Stand: 25.10.2023 Seite 10 von 14 Gültig ab 01.01.2024

Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.



Preisblatt 5 - Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

KWKG - Umlage	Entgelt	
	ct/kWh	
nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,275	

Offshore-Netzumlage	Entgelt
	ct/kWh
nichtprivilegierter Letztverbrauch	0,656

Mögliche Privilegierungen richten sich nach den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

Weitere Informationen sind der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber zu entnehmen (https://www.netztransparenz.de).

Stand: 25.10.2023 Seite 11 von 14 Gültig ab 01.01.2024



Preisblatt 6 - Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A' (Entnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,403
Letztverbrauchergruppe B' (Entnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,403
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050
Letztverbrauchergruppe C ¹⁴	ct/kWh
(Entnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe) Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,403
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Abnahmestelle hinausgeht - gilt nur für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Stand: 25.10.2023 Seite 12 von 14 Gültig ab 01.01.2024

¹⁴ Vorlage einer Wirtschaftsprüferbescheinigung notwendig.



Preisblatt 7 - Zusatzdienstleistungen

Dienstleistung	Preis
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice	
GmbH während der üblichen Arbeitszeit ¹⁵	45.00.6
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung.	45,00 €
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung.	45,00 € 45,00 €
erfolglose Unterbrechnung der Anschlussnutzung.	45,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung.	15,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechnung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung.	45,00 €
Zählerwechsel aufgrund Anlagenänderung (Beispiel: Umrüstung auf Doppeltarif)	75,00 €
Zählerwechsel außerhalb Turnus / aufgrund Kundenwunsch	75,00 €
Ausbau/Demontage von Zählern oder Tarifschaltgeräten	55,00€
Ausbau/Demontage – jedes weitere Gerät im Objekt	25,00€
Plombierungen (Aufträge ohne Zählerwechsel aufgrund Umstellungen / Anlagenänderungen)	55,00€
Pauschale Beratungen vor Ort	95,00 €
Jeder Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice	nach Aufwand
GmbH außerhalb der üblichen Arbeitszeit ¹⁵ .	nach Aufwand
Grundsätzlich verlangt der Netzbetreiber die Netznutzungsabrechnung per INVOIC. In Ausnahmefällen kann der Versand der Netznutzungsabrechnung nach individueller Abstimmung und Vereinbarung - noch in Papierform erfolgen. Für den hierbei entstehenden Mehraufwand werden zusätzliche Kosten berechnet.	2,50€

Die übliche Arbeitszeit ist von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Auftragseingang bis 15:00 Uhr).

Stand: 25.10.2023 Seite 13 von 14 Gültig ab 01.01.2024



Preisblatt 8 - Installation, Betrieb und Wartung einer Technischen Einrichtung gemäß § 9 EEG¹⁶

Gemäß § 9 EEG müssen Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung ausstatten, damit der Netzbetreiber

- (1) jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und
- (2) ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann.

Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 kW und höchstens 100 kW müssen ihre Anlagen mit einer technischen Einrichtung ausstatten, damit der Netzbetreiber

(3) ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann.

Technische Einrichtung	Entgelt
Abrufung der Ist-Einspeisung nach (1) inklusive ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (2)	35,00 €/Monat
Ferngesteuerte Reduzierung der Einspeiseleistung für Anlagen nach (3) (≙ Entgelt für Tarifschaltgerät)	14,82 €/a

Die Pflicht der Betreiber von Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 7 kW zur Ausstattung ihrer Anlagen mit einer technischen Einrichtung, damit

- (4) der Netzbetreiber ferngesteuert eine ganz oder teilweise Reduzierung der Einspeiseleistung vornehmen kann¹⁷ oder
- (5) der Anlagenbetreiber am Verknüpfungspunkt seiner Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen kann¹⁷

entfällt ab dem 01.01.2023 unter Beachtung von § 100 Abs. 3a EEG.

Stand: 25.10.2023 Seite 14 von 14 Gültig ab 01.01.2024

¹⁶ gilt bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG.

¹⁷ Diese Regelung ist nicht anzuwenden auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 kW, die nach dem 14. September 2022 in Betrieb genommen werden.